

Die Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem beschreibt die Rahmenbedingungen und das konkrete Vorgehen bei Eingang einer Meldung zu einem potenziellen Compliance-Verstoß.

Hinweisgeberschutz

Das Hinweisgeberschutzgesetz schützt natürlichen Personen, die Informationen über Verstöße erlangt haben und diese über die zur Verfügung gestellten Meldekanäle melden oder offenlegen, vor Repressalien durch den Beschäftigungsgeber.

Meldekanäle

Interne Meldestelle: über den internen Meldekanal können Meldungen sowohl in Textform als auch in mündlicher Form getätigt werden. Auf Wunsch der hinweisgebenden Person kann für die Meldung auch eine persönliche Zusammenkunft mit einer zuständigen Person der internen Meldestelle vereinbart werden. Für die Meldung stehen folgende interne Meldekanäle zur Verfügung:

- Meldeformular per **E-Mail** an compliance@arburg.com
- **Telefonisch** unter +49 (0) 74 46 33-4235
- **Postalisch** an die ARBURG GmbH + Co KG | Revision + Compliance, Arthur-Hehl-Straße in 72290 Loßburg

Die interne Meldestelle verfügt über die notwendigen Befugnisse, um ihre Aufgaben – insbesondere die Prüfung der Meldungen und das Ergreifen von Folgemaßnahmen – wahrzunehmen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die beauftragten Personen der internen Meldestelle unabhängig. Es wird sichergestellt, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Interessenkonflikte mit ihren sonstigen Aufgaben und Pflichten auftreten.

Externe Meldestelle: neben der internen Meldestelle können auch die Meldestellen des Bundes (Bundesamt für Justiz) oder Lands genutzt werden. Die externen Meldestellen können insbesondere dann aufgesucht werden, wenn eine Meldung bei der internen Meldestelle unbeantwortet bleibt oder begründete Zweifel bestehen, dass der Schutz vor Repressalien bei einer Meldung über die interne Meldestelle sichergestellt ist.

Verantwortlichkeit bei ARBURG

Für die Entgegennahme der Meldungen über die interne Meldestelle sowie die Bearbeitung des Sachverhalts sind bei der ARBURG GmbH + Co KG die beauftragten Personen der Organisationseinheit „Revision + Compliance“ verantwortlich.

Vertraulichkeit der Meldung

Die Vertraulichkeit hinsichtlich des Umgangs mit den angegebenen Daten wird ausdrücklich zugesichert. Die Identität der hinweisgebenden Person ist ausschließlich den Personen bekannt, die für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind.

Sofern es zur Bearbeitung des Sachverhalts oder zum Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist, kann die Identität der hinweisgebenden Person in Ausnahmefällen auch weiteren Personen mitgeteilt werden. Diese Personen werden gesondert auf die vorliegende Vertraulichkeit verpflichtet.

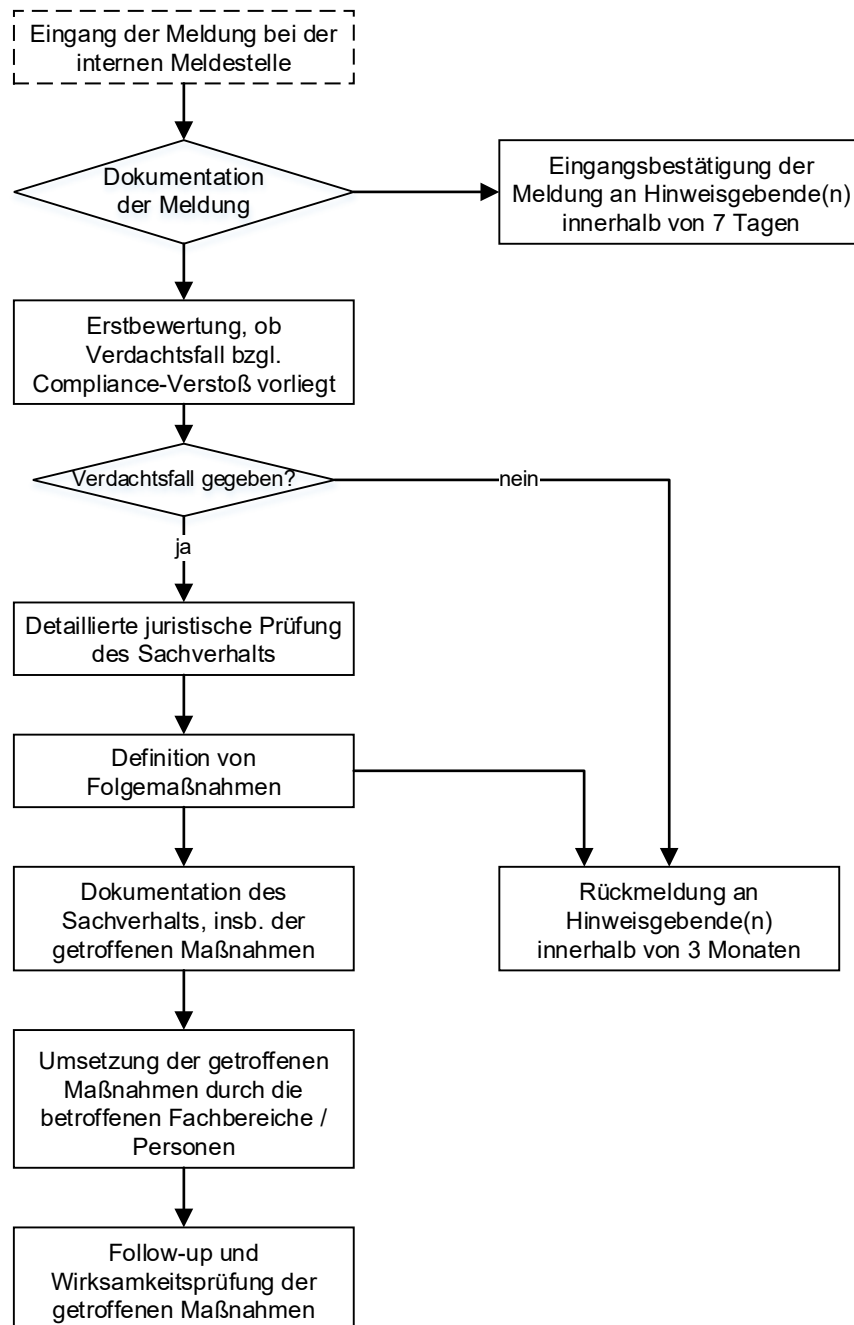
Eine Ausnahme des Vertraulichkeitsgebots besteht, sofern vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet werden oder sofern andere im Gesetz genannte Gründe vorliegen, die eine Weitergabe erforderlich machen.

Dokumentation

Die eingehenden Meldungen werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert. Bei Meldungen im Rahmen einer persönlichen Zusammenkunft, bei telefonischen Meldungen oder bei Meldungen mittels einer anderen Art von Sprachübermittlung wird eine Zusammenfassung (Inhaltsprotokoll) erstellt.

Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Eine längere Aufbewahrung kann erfolgen, sofern dies aufgrund einer gesetzlichen Anforderung erforderlich ist.

Verfahrensablauf bei internen Meldungen



Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Meldestelle ist zulässig, sofern dies zur Erfüllung der im Gesetz beschriebenen Aufgaben erforderlich ist.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.arburg.com/de/datenschutz/>.